Die heutige Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes Hitlers (JBeitrG) von 1937: Fokussierte Regelungen für Staatenlose im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens über Staatenlose

CDU

FREIBURG-KAPPEL

Die heutige Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes Hitlers (JBeitrG) von 1937: Fokussierte Regelungen für Staatenlose im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens über Staatenlose.

In diesem Artikel beschäftigen wir uns mit der heutigen Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes Hitlers (JBeitrG) von 1937, insbesondere mit den Regelungen für Staatenlose gemäß Artikel 27 des Übereinkommens über Staatenlose, die ausschließlich für Personalausweisinhaber relevant sind. Dieses Thema ist von großer Bedeutung, da es die rechtlichen Rahmenbedingungen und Implikationen für Staatenlose beleuchtet. Ein herzlicher Dank gilt Dr.jur.Klaus Schüle für die wertvolle rechtswissenschaftliche Beratung, die entscheidend zur Klärung der komplexen Fragestellungen beigetragen hat.

Autoren:
Dr.jur.Klaus Schüle Rechtsberatung
Christoph Brender OV-Kappel Verfasser
Kontakt:
Dr.jur.Klaus Schüle CDU
Privat:
Hoellentalstr. 66
79117 Freiburg im Breisgau - Littenweiler
Telefon (privat): +49 0761-62592 o.+49 0761 / 7 14 35

Dienst:
Telefon (dienstlich): +49 0761 / 6 11 08 -0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99

Christoph Brender CDU
Ortsverwaltung Kappel Großtalstraße 45
79117 Freiburg
Telefon: 0761 / 6 11 08 - 0 Fax: 0761 / 6 11 08 - 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de
Kontakt:
Privat
Christoph Brender, Am Bannwald 6
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-62592
E-Mail privat: christoph.brender@stadt.freiburg.de

1 Die Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) vom 11.03.1937 von Adolf Hitler erfolgt ausschließlich gegenüber Staatenlosen gemäß Artikel 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen, die einen Personalausweis beantragt haben.

Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)

Die Justizbeitreibungsoordnung von Adolf Hitler aus dem Jahr 1937 kann nicht gegenüber Personen angewandt werden, die einen Staatsangehörigkeitsausweis nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 besitzen, weil dieser Ausweis die deutsche Staatsangehörigkeit nach den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen bestätigt.

Die Justizbeitreibungsoordnung ist in einem historischen Kontext entstanden, der durch die nationalsozialistische Gesetzgebung geprägt war und nicht mit den heutigen rechtlichen Standards und dem aktuellen Staatsangehörigkeitsrecht in Einklang steht.

Zudem ist die Anwendung dieser Ordnung gegen die Grundsätze des modernen Rechtsstaats und den Schutz der individuellen Rechte verstoßen.

Die Justizbeitreibungsoordnung von 1937 ist nicht anwendbar auf Personen mit einem Staatsangehörigkeitsausweis nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, weil:

Rechtsgrundlage: Der Staatsangehörigkeitsausweis von 1913 bestätigt die deutsche Staatsangehörigkeit und ist somit ein gültiges Dokument, das die rechtliche Stellung der Person festlegt.

Historischer Kontext: Die Justizbeitreibungsoordnung von 1937 wurde in einer Zeit erlassen, in der das nationalsozialistische Regime herrschte. Diese Ordnung ist durch diskriminierende und menschenrechtswidrige Prinzipien geprägt, die nicht mit den heutigen Rechtsstandards vereinbar sind.

Rechtsstaatlichkeit: Die Anwendung der Justizbeitreibungsoordnung würde gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, da sie auf einer rechtlichen Grundlage basiert, die nicht mehr gültig ist und die Rechte der betroffenen Personen nicht schützt.

Anerkennung der Staatsangehörigkeit: Der Staatsangehörigkeitsausweis von 1913 wird als gültiger Nachweis der Staatsangehörigkeit anerkannt, was bedeutet, dass die betroffene Person nicht unter die Regelungen der Justizbeitreibungsoordnung fällt.

Daher ist die Anwendung der Justizbeitreibungsoordnung, wie auch aller anderen nationalsozialistischen Gesetze von Adolf Hitler, auf diese Personen unzulässig.

Fortgeltung von Gesetzen aus der NS-Zeit

2 Kündigung der Mitgliedschaft in der EU durch Abgabe des Personalausweises:

Personausweisabgabe in Freibur-Kappel Podcast

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft in einem Schützenverein erlöschen auch die Pflichten. Mit der Abgabe des Mitgliedsausweises wird die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Statuten des Vereins aufgehoben.

Genauso wird durch die Abgabe des Personalausweises die Mitgliedschaft in dem
Verein .. Europäischen Union .. als erloschen betrachtet,
wodurch alle sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen, einschließlich etwaiger gesundheitspolitischer Maßnahmen wie einer beschlossenen Zwangsimpfung, ausgeschlossen sind.

Der neue Präsident der Vereinigten Staaten, Donald Trump, führt deshalb Verhandlungen nicht mit dem Verein Europäische Union, sondern ausschließlich mit Staaten.

3 Die Justizbeitreibungsordnung wird deshalb wirksam gegenüber Personen, die nach Artikel 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen von 1954 welche nur einen Personalausweis besitzen und durch die Beantragung Zwangsmitglieder des Vereins EU geworden sind.

Belastende Maßnahmen aufgrund fingierter Annahmen in Bezug auf Klimawandel, Genderwahn und Beitragszahlungen betreffen somit nur Vereinsmitglieder und das in besonderem Ausmaß, wenn diese als Staaten und somit rechtlose Mitglieder zu behandeln sind.

Diese Personen haben den Personalausweis selbst beantragt; von der Verwaltung veranlasste einschneidende Maßnahmen gegen EU-Vereinsmitglieder basieren somit auf der durch freiwillige Beantragung erfolgten Vereinsmitgliedschaft im Verein EU.

1. Staatenlosigkeit: Personen, die nach diesem Artikel als staatenlos anerkannt sind, haben keinen gültigen Staatsangehörigkeitsausweis. Der Personalausweis allein reicht nicht aus, um eine Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

2.Rechtsstatus: Der Personalausweis ist ein Dokument, das in der Regel Staatenlosen ausgestellt wird. Bei staatenlosen Personen fehlt die rechtliche Grundlage, die durch eine Staatsangehörigkeit gegeben ist, was die Anwendung der Justizbeitreibungsordnung legitimiert.

Der Personalausweis ist ein Dokument, das in der Regel von einem Staat ausgestellt wird, um die Identität einer Person zu bestätigen. Bei staatenlosen Personen wird ein solcher Ausweis oft ausgestellt, um ihnen eine Form der Identifikation zu geben, obwohl sie keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Staatenlose Personen haben keinen rechtlichen Status, der durch eine Staatsangehörigkeit definiert ist. Das bedeutet, dass sie nicht die gleichen Rechte und Schutzmechanismen genießen wie Staatsangehörige eines Landes. Die fehlende Staatsangehörigkeit führt dazu, dass sie nicht unter die Regelungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts fallen.

Die Justizbeitreibungsordnung wird auf diese Personen angewandt werden, weil sie nicht den rechtlichen Schutz genießen, der Staatsangehörigen zusteht. Da staatenlose Personen keine Staatsangehörigkeit haben, fehlt ihnen die rechtliche Grundlage, die normalerweise die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen, wie der Justizbeitreibungsordnung, einschränkt oder regelt. Daher ist die Anwendung dieser Ordnung auf staatenlose Personen legitim.

3.Anwendbarkeit der Ordnung: Die Justizbeitreibungsordnung kann auf Personen angewandt werden, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, da diese Personen nicht unter den Schutz des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts fallen.

4.Fehlende Schutzmechanismen: Staatenlose Personen haben nicht die gleichen rechtlichen Schutzmechanismen wie Staatsangehörige, was die Anwendung der Justizbeitreibungsordnung auf sie ermöglicht.

Daher wird die Justizbeitreibungsordnung wirksam gegen diese Personen.

Die Justizbeitreibungsordnung von 1937 sieht die Beitreibung von Gebühren, Steuern und Abgaben vor, die in der Regel folgende Kategorien umfassen:

Gerichtskosten: Kosten, die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren anfallen, einschließlich Gebühren für die Einreichung von Klagen oder Anträgen.

Verfahrenskosten: Kosten, die während eines rechtlichen Verfahrens entstehen, wie z.B. Kosten für Gutachten oder Zeugen.

Vollstreckungskosten: Gebühren, die im Rahmen der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen anfallen.

Bußgelder: Geldstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen verhängt werden, werden auch dann vollstreckt, wenn die erlassenen Gesetze rechtswidrig sind und keinen erforderlichen Geltungsbereich ausweisen, der zwingend notwendig ist, damit sich der Betroffene überhaupt an diese halten kann. Gesetze, Verordnungen und dergleichen sind nur anwendbar, wenn ein Geltungsbereich ausgewiesen wurde. Um ein Beispiel zu nennen.

Steuern: Abgaben, die von staatlichen Stellen erhoben werden, sofern diese im Rahmen der Justizbeitreibungsordnung relevant sind. Selbst Gesetze, die niemals in Kraft getreten sind, können einer Vollstreckung unterzogen werden, wie beispielsweise das Einkommenssteuergesetz aus der Zeit des Nationalsozialismus. Dies verdeutlicht die Nachteile, die sich aus der freiwilligen Beantragung eines Personalausweises ergeben können.

Beispiel: Abgabenordnung

Diese Gebühren, Steuern und Abgaben können ausschließlich gegen staatenlose Personen geltend gemacht werden, die einen Personalausweis selbst beantragt haben. Diese Personen genießen nicht den gleichen rechtlichen Schutz wie Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Jahr 1914 durch einen Feststellungsantrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises beim Bundesverwaltungsamt nachgewiesen haben.

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08-0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 61108 - 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.

CDU

FREIBURG-KAPPEL